

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hergiswil

Benutzungsordnung Sigristenhaus

Vorbemerkung

Das Sigristenhaus nimmt als historisch wertvolles Gebäude eine Sonderstellung ein innerhalb der Liegenschaften der Kirchgemeinde Hergiswil.

Grundsätzlich bestehen 3 Nutzungsmöglichkeiten:

1. Baudenkmal

Das Sigristenhaus steht allen interessierten Kreisen als Objekt an sich zur Besichtigung zur Verfügung.

2. Arbeitsstelle

Im Sigristenhaus kann ein Raum als Arbeitsstelle freigehalten werden.

3. Haus der Begegnung

Es sind alle der Grösse und Bedeutung des Hauses angepassten Veranstaltungen möglich.

Reglement

10 Räumlichkeiten

Gemäss beigelegtem Grundrissplan stehen für Veranstaltungen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

11 Im Kellergeschoss

- Keller / Vorraum mit WC
- Keller

12 Im Erdgeschoss

- Vorraum
- Stube
- Kammer
- Küche

13 Im Obergeschoss

- Kammer 1

Die Kammer 2 steht der Öffentlichkeit für Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

20 Verfügbarkeit

21 Das Sigristenhaus steht der Hergiswiler Bevölkerung für Anlässe, welche diesem Hause angepasst sind, zur Verfügung.

22 Auswärtige Interessenten können das Sigristenhaus ebenfalls benutzen, sofern die erwünschten Termine frei sind.

23 Für Veranstaltungen ist beim Liegenschaftsverwalter rechtzeitig eine Belegung anzumelden. Grundsätzlich entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen über die Benutzung.

30 Benutzungsbestimmungen

31 Schlüssel

311 Es werden keine Schlüssel auf Dauer abgegeben.

312 Benutzer haben den Schlüssel im Pfarreisekretariat gemäss Belegungsformular abzuholen bzw. zurückzugeben.

313 Über die Abholung bzw. Rückgabe führt das Pfarreisekretariat ein Schlüsseljournal. Abholung bzw. Rückgabe sind durch das Pfarreisekretariat bzw. den Benutzer zu quittieren.

32 Sorgfaltspflicht

321 Die Benutzer verpflichten sich, zu den Räumlichkeiten gebührend Sorge zu tragen.

322 Für Schäden an den Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet der Benutzer.

323 Die benutzten Räume sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

324 Im Sigristenhaus **ist das Rauchen und Anzünden von Kerzen oder Rechauds strikte verboten.**

33 Verpflegungsmöglichkeiten

331 Grundsätzlich hat ein Benutzer selbst für Verpflegung zu sorgen.

332 Die Küche steht mit ihren Einrichtungen und dem Geschirr zur Verfügung. Für eventuell zusätzliches Geschirr hat der Benutzer selbst zu sorgen.

333 Nach Abschluss einer Veranstaltung, bei welcher die Küche benutzt wurde, hat der Benutzer das Geschirr abzuwaschen und zu versorgen. Die Küche ist zu reinigen. Es ist zu kontrollieren, dass der **Kochherd abgeschaltet ist.**

334 Es ist strikte untersagt, die historische Feuerstelle im Vorraum des Erdgeschosses als Heiz- oder Kochstelle zu benutzen. Das gleiche gilt für den Ofen zwischen Vorraum und Stube im Erdgeschoss.

34 Heizung, Licht, Abschliessung

341 Auf Wunsch und bei rechtzeitiger Anmeldung wird im Winter die Heizung vorgängig eingeschaltet.

342 Nach Abschluss einer Veranstaltung:

- alle Heizkörper abschalten
- Beleuchtung löschen (Hauptschalter)
- Türen abschliessen.

35 Erläuterungen

351 Auf Wunsch wird einem Benutzer vor einer Veranstaltung das Gebäude mit den Einrichtungen erläutert.

40 Benützungsgebühren

41 Der Kirchenrat setzt die Benützungsgebühren fest.

42 Über die Gebühren gibt das Belegungsformular Auskunft.

Genehmigt durch den Kirchenrat Hergiswil am 12.02.2020

Der Kirchenratspräsident:
Martin Dudle-Ammann

Die Kirchenverwalterin:
Angelika Frick